

Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder

- Zweck** **Art. 1**
Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.
- Äufnung der Spezialfinanzierung** **Art. 2**
¹ Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2006 aus den Konti 1.2280.06 Übernutzungsfonds 1.2280.07 Betriebsreservefonds errichtet; der Betrag entspricht den Kontoständen vom 31. Dezember 2005.
² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:
- maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung.
- Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.
³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung** **Art. 3**
¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder.
² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.
- Inkrafttreten** **Art. 4**
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 8. Juni 2005 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Der Präsident:

Der Sekretär: